

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtschusses

Nr. 104

Diez, Donnerstag, den 21. Oktober 1920.

60. Jahrgang.

Amthlicher Teil

Anordnung

Betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 69) wird für das Gebiet des Preussischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

- 1.) wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
- 2.) Wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährtete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
- 3.) wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb dem Umsatz zu vermehren.

§ 3.

Zuständig zu einem Verbote gemäß § 2 ist:

- a. in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
 - b. im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.
- Das Verbot kann, auch wenn es mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung gebracht werden.

§ 4.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

§ 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 6.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Abs. 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz, sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Putzfrauen und dergl.)

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

§ 7.

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a. durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken;
- b. von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

§ 8.

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtschaften nicht hingewiesen werden.

§ 10.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Anordnung vorzunehmen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

§ 12.

Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

§ 13.

Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 14.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetze über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe
J. A. v. Meheren.

Der Minister für Volkswohlfahrt
J. A.: Bracht.

Der Minister des Innern:
Sebering.

An die Ortspolizeibehörden des Reichs.

Indem ich vorkommende Anordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, und die Ortspolizeibehörden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersuche, mache ich zur Durchführung der Anordnung auf folgendes aufmerksam:

1. Unter § 1 der Anordnung fallen nicht nur die Angestellten, die mit der Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankräumen beschäftigt sind, sondern auch das Bedienungspersonal für die Logierzimmer. Das Küchenpersonal fällt nicht darunter, soweit es nicht etwa zeitweise mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste beschäftigt wird.

Zur Unterhaltung der Gäste wird jede Art Unterhaltung z. B. durch Gespräche, Musizieren oder dergl. gehören, unter der Voraussetzung, daß dabei ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet.

Die Ortspolizeibehörden werden von der Ermächtigung zur Zulassung der Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren nur sehr vorsichtigen Gebrauch machen dürfen, insbesondere nur dann, wenn keine gesundheitlichen oder sittlichen Bedenken bestehen. Die Ausnahme kann gerechtfertigt sein, wenn ein einwandfreier Lehrvertrag vorliegt und der Betriebsinhaber der Wirtschaft die Gewähr bietet, daß keinerlei Mißbräuche zu befürchten sind.

2. Gemäß § 4 der Anordnung hat der Herr Regierungs-Präsident bestimmt, daß

a) die von den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen des Ein- und Austritts weiblicher Angestellter den Vor- und Nachnamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten 3 Jahre, sowie die Wohnung und den Tag des Eintritts bzw. Austritts enthalten müssen.

Die Anzeigen, welche schriftlich und für jede Person besonders zu erfolgen haben, sind in 2 Exemplaren einzureichen, von dem das eine abgestempelt und dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

Durch diese Bestimmungen werden die über das polizeiliche Meldewesen im übrigen bestehenden Vorschriften nicht berührt.

b) das von den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften zu führende Verzeichnis ihrer weiblichen Angestellten folliert sein muß, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

Die Eintragungen müssen sofort erfolgen und ebenfalls den Vor- und Nachnamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Namen des Vaters oder Vormundes, die Wohnung und den Tag des Eintritts oder des Austritts enthalten.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß die zu § 10 der Anordnungen vorgeschriebenen Anmeldungen pünktlich erfolgen, worauf die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften ausdrücklich hinzuweisen sind.

4. Ueber die Durchführung der Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sehe ich einem Berichte bis zum 1. Januar l. Js. entgegen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Allgemeine Verfügung Nr. 1. 112 für 1920.

Geschäfts-Nr. I. A. III a. 10 838 M. 1. 2.

I. M. II. 2072 M. 1. 2.

Berlin W. 9, den 24. August 1920.

Leipziger Platz 10.

Verwertung von Körperteilen bei Maul- und Klauenseuche.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten pp

Nach § 25 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz sind bei Maul- und Klauenseuche die erkrankten Stellen sowie die wertlosen Teile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Nach § 160 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehschlagengesetz sind bei der Schlachtung von Tieren, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig sind, die veränderten Teile der Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk des Schlundes, Magens, und Darmanals samt Inhalt unschädlich zu beseitigen.

Mit Rücksicht auf den Wert, den die vorbezeichneten Körperteile unter den veränderten Verhältnissen erlangt haben, erscheint eine Milderung der Vorschriften erwünscht und vom gesundheitlichen und veterinärpolizeilichen Standpunkte aus auch angängig. Es wird beabsichtigt, folgende Neufassung der Vorschriften vorzuschlagen.

§ 35 Ziffer 7 B. V. A.

Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen sowie der Magen- und Darminhalt, Kopf, Zunge, Schlund, Magen,

Därme, die Unterfüße bis zum Fesselgelenk samt Haut und Klauen sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

§ 160 B. V. A.

(3). Die veränderten Teile der getöteten seuchekranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sowie der Magen- und Darminhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf, Zunge, Schlund, Magen, Därme sowie die Unterfüße bis zum Fesselgelenk samt Haut und Klauen sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Zusatz: „Für die Klauen ist an Stelle der Desinfektion auch das Brühen in kochendem Wasser zulässig.“ Vorbehaltlich einer Beschlussfassung des Reichsrats bestimmen wir, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern hierdurch daß in der vorangegebenen Weise fortan verfahren wird. Wir ersuchen die Polizeibehörden, die benannten Tierärzte und das Fleischbeschauerpersonal unverzüglich mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

J. A. gez. Rebermann.

Der Minister für Volkswohlfahrt

J. A. gez. Göttsche

1. 7310.

Diez, den 12. Oktober 1920.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer in ihren Bezirken alsbald entsprechend zu verständigen.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Viehschlagpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschlaggesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber das Gehöft des Landwirts Adolf Reuter Bad Ems wird hiermit die Gehöftsperrre verhängt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehschlagpolizeilichen Anordnung vom 22. Mai d. Js. I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 15. Oktober 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

III. B. Nr. 1915.

Berlin W. 66, den 20. September 1920.
Leipzigerstraße 3.

Nach Sinn und Wortlaut des § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 381), der sich gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer bezieht, wird auch den mit festem Monatsgehalt angestellten Personen die Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren sein, sofern im übrigen deren Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird, und deswegen Gehaltskürzungen eintreten. Dabei wird zur Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung das Monatsgehalt in den auf die Zeit der Arbeitskürzung oder Arbeitseinstellung entfallenden Wochen- oder Doppelwochenarbeitsverdienst imzurechnen sein. Ferner ist § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218) zu beachten.

Der Minister für Volkswohlfahrt J. A. gez. Bracht.

J.-Nr. 12 077. II.

Diez, den 8. Oktober 1920.

Abdruck den Herren Bürgermeistern der Sandgemeinden und den Magistrat in Diez, Bad Ems, und Nassau zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Die i. Ht. in der Gemeinde Bergnassau-Scheuern amtstierärztlich festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Diez, den 16. Oktober 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Die i. Ht. in der Gemeinde Berndroth, amtstierärztlich festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Diez, den 12. Oktober 1920.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.